

Satzung

17. Dezember 2021

Präambel

Im Jahre 1904 gründete der Volmarsteiner Gemeindepfarrer Franz Arndt in seiner Gemeinde das „Krüppelheim Johanna-Helene-Heim“. Die Stiftung erhielt durch landesherrliche Genehmigung vom 15. Februar 1904 Rechtsfähigkeit und wurde durch ministerielle Verfügung vom 18. März 1904 als milde Stiftung anerkannt. In Entfaltung und Erweiterung des Gründungsauftrages errichtete die Stiftung später weitere diakonische Einrichtungen, Forschungs- und Ausbildungsstätten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein versteht ihre Arbeit als Teil des Auftrages der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie ist bestrebt, den Geist des Evangeliums in allen ihren Einrichtungen lebendig zu erhalten und, da Heil und Wohl des Menschen untrennbar zusammengehören, diakonische Aufgaben für Menschen wahrzunehmen, die in unterschiedlicher Weise der Hilfe und Begleitung bedürfen.

In Erfüllung des Stiftungsauftrages und Fortführung des ursprünglichen Stiftungszweckes hat der Stiftungsrat folgende neue Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform und Zugehörigkeit

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Volmarstein“. Sie hat ihren Sitz in Wetter (Ruhr). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Sie ist eine rechtsfähige Evangelische Stiftung des privaten Rechts.
3. Sie ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß dem Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl. 2007, S. 417) als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden.
4. Die Evangelische Stiftung Volmarstein ist dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Für die Evangelische Stiftung Volmarstein gelten das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und

die Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche Deutschland (Datenschutzdurchführungsbestimmungen-DSDB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck, evangelischer Charakter

1. Die Stiftung hat die Aufgabe, in ihren Einrichtungen mit allen Mitarbeitenden als Zeugnis christlichen Glaubens Menschen zu helfen. Für alle Einrichtungen sowie Mitarbeitenden der Evangelischen Stiftung Volmarstein ist dieser diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die leitenden Mitarbeitenden (Dienststellenleitung) im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sollen der Evangelischen Kirche oder einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirche angehören. Die weiteren Mitarbeitenden sollen einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirche angehören. Alle Mitarbeitenden sind der Erfüllung des Stiftungszweckes verpflichtet.
2. Zweck der Evangelischen Stiftung Volmarstein ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung ausschließlich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtwesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Behandlung, Pflege, Erziehung, Rehabilitation, Ausbildung und Förderung von körperbehinderten, mehrfach behinderten und kranken Menschen, ferner Einrichtungen zur Versorgung alter und nicht mehr erwerbsfähiger Menschen sowie Einrichtungen zur Erforschung von Behinderungen und von technischen Hilfsmitteln zur Unterstützung behinderter Menschen. Weitere diakonische Aufgaben kann die Evangelische Stiftung Volmarstein im Rahmen dieser Satzung übernehmen. Sie kann auch Träger solcher Einrichtungen sein sowie solche Beteiligungen und Kooperationen eingehen, die mittelbar den vorstehend in § 2 genannten Zwecken dienen. Ferner kann die Evangelische Stiftung Volmarstein Tochtergesellschaften als Kapitalgesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen.

3. In evangelisch-diakonischer Verantwortung verfolgt die Evangelische Stiftung Volmarstein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Evangelische Stiftung Volmarstein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Unterstützung und Förderung anderer steuerbegünstigter Organisationen, die zumindest einen der in § 2 definierten Zwecke der Evangelischen Stiftung Volmarstein verfolgen. Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a AO.
5. Ferner wird der Stiftungszweck verwirklicht durch die Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Dritte sowie die Vermietung von Immobilien/ Wohnungen an Personen, die nach § 53 AO hilfsbedürftig sind, mit der Maßgabe, dass durch die Beschaffung, Bereitstellung und Assistenzleistungen zur Unterstützung des Wohnens mindestens zu 2/3 Personen nach § 53 AO geholfen wird, die auf Grund besonderer sozialer Probleme unter Wohnraumnot leiden oder von ihr bedroht sind.
6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie kann auch ihrerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer unter Ziff. 2 genannten Zwecke tätig werden.

Die Stiftung kann ihre gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit den nachfolgenden Körperschaften realisieren:

- Evangelisches Krankenhaus Hagen-Haspe gem. GmbH
- Evangelische Krankenhaus GmbH Dortmund
- IDV Integrations Dienste Volmarstein gem. GmbH
- Evangelische Altenhilfe und Betreuung Haspe gem. GmbH
- MZV Medizinisches Zentrum Volmarstein gem. GmbH
- ADV Ambulante Dienste Volmarstein gem. GmbH
- Jos-Bakker-Haus gem. GmbH

- KJV Kinder- und Jugendhilfe Volmarstein gGmbH
- ISV Inklusionsservice Volmarstein gGmbH
- WDV Wirtschaftsdienste Volmarstein GmbH
- Bildungsakademie Volmarstein GmbH
- Volmarstein Medical GmbH

Weiterhin kann der Satzungszweck auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigten Körperschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch die Erbringung von Funktions- und Unterstützungsleistungen organisatorischer, wirtschaftlicher, administrativer und personeller Art zum Beispiel im Personal- und Finanzwesen, durch administrative Serviceleistungen sowie die Hausverwaltung und die Überlassung von Grundvermögen. Das Zusammenwirken erfolgt zudem durch die Inanspruchnahme von Funktions- und Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel Dienst- und Beratungsleistungen.

Jegliches planmäßiges Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S.d. § 57 Abs. 3 AO darf ausschließlich im Rahmen der unter Abs. 2 genannten Stiftungszwecke erfolgen.

7. Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung der Stiftungszwecke dienen, insbesondere darf sie sich an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften im Sinne des § 57 Abs. 4 AO beteiligen, sofern deren Zwecke den Stiftungszwecken entsprechen.

§ 3 Vermögen und Einkünfte

1. Die Evangelische Stiftung Volmarstein erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens einschließlich erfolgter Zustiftungen,
 - b) Pflegegeldern und Kostenerstattungen,

- c) Zuschüssen der öffentlichen Hand,
 - d) kirchlichen und privaten Zuwendungen,
 - e) Erträgen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und
 - f) Spenden.
2. Die Mittel der Evangelischen Stiftung Volmarstein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Evangelischen Stiftung Volmarstein nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Soweit steuerrechtlich zulässig, dürfen freie oder zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
 5. Gebildete Rücklagen, insbesondere freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung, dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
 6. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, welche der Zuwendende hierzu bestimmt hat, Zustiftungen, Zuwendungen aufgrund eines auf die Vermögensmehrung gerichteten Spendenaufrufs und Sachzuwendungen, die zum Vermögen gehören.
 7. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden

§ 4 Organe der Evangelischen Stiftung Volmarstein

1. Organe der Evangelischen Stiftung Volmarstein sind
 - a) der Stiftungsrat
 - b) der Vorstand.
2. In die Organe der Evangelischen Stiftung Volmarstein können berufen werden:
 - a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten

der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABLEKD S. 389; KABLEKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, b) ordinierte Amtsträger.

3. Die Mitgliedschaft in den Organen endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Für Mitglieder, die wegen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurden, endet diese Mitgliedschaft mit Ablauf ihrer Tätigkeit.
4. Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Evangelischen Stiftung Volmarstein und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens wahren und fördern zu wollen.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat hat bis zu neun Mitglieder; er soll wenigstens fünf Mitglieder haben. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird durch Zuwahl begründet. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates sollen die Verbindung der Evangelischen Stiftung Volmarstein mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Vertretern des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens und fachliche Beratungskompetenz berücksichtigt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre, jedoch bleiben sie bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während seiner Amtsdauer aus, so wird seine Nachfolge durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen bestellt.
3. Der Stiftungsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertretende. Die erste Amtszeit des Stiftungsrates nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnt am 1. Januar 2020.

§ 6 Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat überwacht die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er beschließt über die grundsätzlichen Fragen, die die Evangelische Stiftung Volmarstein betreffen, insbesondere konzernweit über strategische und wirtschaftliche Angelegenheiten. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über den Vorstand der Evangelischen Stiftung Volmarstein und Entlastung des Vorstands.
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung der Evangelischen Stiftung Volmarstein.
 - c) Die Billigung des Konzernabschlusses der Evangelischen Stiftung Volmarstein.
 - d) Vorherige Zustimmung zu An- und Verkäufen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und zur dinglichen Belastung des Grundbesitzes; darüber hinaus zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Neubauten und größeren Umbauten und zu Großinvestitionen im Wert von über 1.000.000,00 Euro bei der Evangelischen Stiftung Volmarstein und den verbundenen Unternehmen.
 - e) Feststellung des Wirtschaftsplans der Evangelischen Stiftung Volmarstein und den verbundenen Unternehmen.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Kündigung ihrer Dienstverträge.
 - g) Wahl und Abberufung eines besonderen Vertreters sowie Festlegung des Geschäftskreises, welcher der/dem besonderen Vertreter/in zugewiesen ist.
 - h) Vorherige Zustimmung zur Übernahme neuer Tätigkeitsbereiche und zur Aufgabe bisheriger Tätigkeitsbereiche der Evangelischen Stiftung Volmarstein und der verbundenen Unternehmen.

- i) Anordnung von Sonderprüfungen der Evangelischen Stiftung Volmarstein und Anweisung des Vorstands zur Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses zur Durchführung von Sonderprüfungen sämtlicher verbundener Tochterunternehmen.
 - j) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Stiftung Volmarstein.
 - k) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes der Evangelischen Stiftung Volmarstein.
 - l) Weitere Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Stiftungsrates können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.
 - m) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung, Änderungen des Stiftungszweckes oder Auflösung der Evangelischen Stiftung Volmarstein.
3. Der Stiftungsrat wird mindestens dreimal jährlich von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen, ist der Stiftungsrat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
 4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
 5. Die oder der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. Im Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich; die Rückmeldungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden in Textform vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.
 6. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an allen Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

7. Der Stiftungsrat vertritt die Evangelische Stiftung Volmarstein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Evangelischen Stiftung Volmarstein unter Aufsicht des Stiftungsrates nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Der Vorstand unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates über alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Stiftung Volmarstein. Dem Stiftungsrat und dem oder der Vorsitzenden gegenüber ist er uneingeschränkt berichtspflichtig. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte der Evangelischen Stiftung Volmarstein, soweit sie nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, von denen eine ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und eine über eine kaufmännische Qualifikation verfügen soll und Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aufgrund besonderer Vereinbarungen.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.

3. Bei Geschäften, die notarieller Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit der besonderen Vertreterin/dem besonderen Vertreter vertretungsbefugt.
4. Der Stiftungsrat kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Evangelischen

Stiftung Volmarstein.

6. Die Vorstandsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 8 Niederschrift

Über Sitzungen des Stiftungsrates und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhalten. Die Niederschrift der Sitzungen des Stiftungsrates ist vom Sitzungsleitenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

§ 9 Haftungsbeschränkungen der ehrenamtlich tätigen Personen

Eine Haftung aller für die Evangelische Stiftung Volmarstein ehrenamtlich tätigen Personen für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Stiftungsrates.

Für die Stiftungsratsmitglieder wird wegen der Haftungsrisiken eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung Volmarstein oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Stiftungsrates gefasst werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens eine Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Evangelischen Stiftung Volmarstein bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen als kirchlicher Stiftungsbehörde gemäß § 3 Stiftungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen; das Landeskirchenamt stellt die Beteiligung der staatlichen Stiftungsaufsicht sicher.

3. Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Evangelischen Stiftung Volmarstein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Beteiligung des Finanzamtes bei Satzungsänderungen

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. Dezember 2021 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Oktober 2019.

Wetter, den 17. Dezember 2021

Dr. h.c. Hans-Peter Rapp-Frick
Vorsitzender
Vorsitzender des Stiftungsrats

Dr. Hans-Tjabert Conring
Stellvertretender
des Stiftungsrats

